

3. Änderung

des Bebauungsplanes für das Gebiet „Bschorrwald“

- Satzung -

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erläßt aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauBG)„ des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungs-satzung:

A) Festsetzung durch Planzeichen:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung



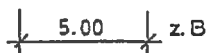
Baugrenze



Flächen für Garagen mit Satteldach bis max. 35° Dachneigung



Einfahrt ohne Einfriedung



Maßangabe in Metern

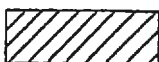
B) Hinweise durch Planzeichen



bestehende Grundstücksgrenze

730 / 50 z.B.

Flurnummer



bestehende Bebauung innerhalb/außerhalb des Geltungsbereiches

C) Festsetzung durch Text

- 1)
 - Garagen sind nur innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig
Art. 7 Abs. 4 Bay BO ist zu beachten.
 - Die Zufahrten sollten in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden.
 - Der Zufahrtsbereich ist ohne Einfriedung auszuführen.
 - Für die Außenwandflächen ist weißer oder heller Putz und naturfarben behandeltes Holz zu verwenden.
 - Fassadenverkleidungen aus Metall, Kunststoffen und asbestzementgebundenen Stoffen sind nicht zulässig.
 - Garagentore sind in Holz auszuführen
 - Eindeckung: Farbe wie Wohnhaus.

- 2)
 - Auf jedem Grundstück ist ein erdgeschossiges Gartenhäuschen mit max. 15 m² Grundfläche außerhalb der Baugrenze zulässig; dabei dürfen keine Sichtbeeinträchtigungen für den Straßenverkehr entstehen.

3) - Sonst wie Bebauungsplan „Bschorrwald“ vom 23.03.1973

D) Hinweis

- Die mit 177 Kp/m² anzusetzenden Schneelast ist zu beachten.

E) Verfahrensvermerke

- Die Gemeinde hat am 05.05.1999 beschlossen, den Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke Alpenblickstr. 36, 42 und 44 (Fl.Nr. 730/30, /31 und /32) zu ändern. Die Änderung soll nach Möglichkeit in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

- Mit Schreiben vom 23.06. 99 wurde den von der Planungserweiterung betroffenen Grundstückseigentümern sowie den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

- Der Gemeinderat beschloß am 21.07.99.diese 3. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).

- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung am 30.7.99 durch Aushang bekanntgemacht; sie ist seitdem rechtsverbindlich (§10 Abs. 3 BauGB).

Anfechtungsfristen

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß / Genehmigung / Anzeige oder Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauGB).

Hohenpeißenberg, 4.4.2000.....

Karl Graf

Karl Graf
1.Bürgermeister



Planfertiger: Gemeinde Hohenpeißenberg Bauamt

gezeichnet : Ing. Büro R. Gebhard Glückaufstr. 19
82383 Hohenpeißenberg Tel. 08805/8735



KATASTERBLATT M 1:500

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "BSCHORRWALD"
3. ÄNDERUNG

HOHENPEISSENBERG, 21.07.99
GEMEINDE HOHENPEISSENBERG

P. A. ...

